

5345/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5623/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Da im Bundesministerium für Landesverteidigung Bedienstete weder zur Gänze noch teilweise als Gewerkschaftsfunktionäre vom Dienst freigestellt sind, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

Zu 5:

Gemäß §25 PVG sind mit Stichtag 1. Jänner 1999 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung 13 Bedienstete zur Gänze und vier Bedienstete zur Hälfte zur Ausübung ihrer Personalvertretungsfunktion vom Dienst freigestellt.

Zu 6:

Zwei.

Zu 7:

Diesbezüglich verweise ich auf die seinerzeitige Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen (4691/AB zu 4953/J).

Zu 8:

Rund 7,7 Mio. S.

Zu 9:

Rund 0,9 Mio. S.

Zu 10 und 11:

Da die Kosten der Dienstreisen der Personalvertreter nicht gesondert von anderen Dienstreisen erfaßt werden, würde ihre Ermittlung die händische Durchsicht sämtlicher in Betracht kommender Reisekostenabrechnungen erfordern, was mit einem nicht zu vertretenden hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Der Gesamtaufwand für Räumlichkeiten, die von Personalvertretern benützt bzw. mitbenützt werden, läßt sich nicht eruiieren, weil er nicht individualisierbar ist; auch hinsichtlich der sonstigen anfallenden Kosten ist eine Erfassung im einzelnen praktisch unmöglich. Abgesehen davon stehen auf Grund der Skartierungsfristen nicht mehr alle Unterlagen zur Verfügung.

Der Personalaufwand für die beiden dem Zentralausschuß zur Bewältigung der Aufgaben beigegebenen Bediensteten kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Zu 12:

Die genannten Einrichtungen sind notwendige Instrumente des Interessenausgleichs zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung, denen eine wichtige demokratische Funktion zukommt, sodaß ihr Wirken auch weiterhin gesichert werden sollte.